

§ 116 Bildungsdauer, Unterrichtsgestaltung

(1) ¹Der Unterricht umfasst zwei Schuljahre in Vollzeitform. ²Die Ausbildung gliedert sich insgesamt hälftig in fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungszeiten.

(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden ergibt sich aus den Stundentafeln (Anlagen 25 und 26).

(3) ¹Die fachpraktische Ausbildung wird in Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Berufsfachschule durchgeführt. ²Die Auswahl dieser Betriebe und Einrichtungen trifft die Schulleitung. ³Die Studierenden haben über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung ein Berichtsheft zu führen. ⁴Die fachpraktische Ausbildung wird von der Berufsfachschule überwacht. ⁵Um eine umfassende fachpraktische Ausbildung zu gewährleisten, ist gegebenenfalls ein Wechsel dieser Betriebe und Einrichtungen anzustreben.